

13.10.2016

## Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Die Praxis des Kantons Luzern zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen richtet sich grundsätzlich nach der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Diese wurde letztmals am 3. Februar 2016 aktualisiert. Nachfolgend werden die Besteuerungsgrundsätze und die im Kanton Luzern geltende Praxis zusammengefasst und tabellarisch dargestellt. Zudem wird auf die Bewertungspraxis hingewiesen.

Die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen im Kanton Luzern richtet sich grundsätzlich nach der [Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen im umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen](#) der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK).

### 1. Photovoltaikanlagen als Bestandteil des Grundstücks oder als eigenes Grundstück

Es handelt sich um Anlagen, die derart mit dem Grundstück verbunden sind, dass sie sachenrechtlich zum Bestandteil des Grundstücks werden. Zu diesen gehören sowohl direkt in die Gebäudehülle integrierte Anlagen (Indachmontage) als auch mit einer separaten Unterkonstruktion fest und dauernd auf dem Grundstück montierte Anlagen (Aufdachmontage). Als eigenes Grundstück gelten Anlagen, die im Baurecht auf einem Grundstück montiert sind.

#### 1.1. Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen

Photovoltaikanlagen können Privat- (PV) oder Geschäftsvermögen (GV) sein. In der Regel ist von folgender Zuordnung auszugehen:

Konstellationen		Zuordnung	Bemerkungen
1	Anlagen auf eigenem Privatgrundstück	PV	Ausgenommen sind Anlagen, die unter Konstellation-Nr. 4 fallen.
2	Anlagen auf eigenem Geschäftsgrundstück	GV	Zugehörigkeit des Grundstücks ist allenfalls gestützt auf die Präponderanzmethode ohne Berücksichtigung der Anlage zu bestimmen.
3	Anlagen auf fremdem Grundstück	PV	Ausgenommen sind Anlagen, die unter Konstellation-Nr. 4 fallen. Die Anlage ist dem wirtschaftlichen Besitzer einkommens- und vermögenssteuerlich zuzurechnen. Das Entgelt zugunsten des Grundstückseigentümers stellt bei diesem steuerbaren Mietzins ertrag dar.
4	Anhaltender Betrieb einer/mehrerer Anlagen von einer gesamten Mindestleistung von 500 kWp bzw. ca. Mindestfläche von 3'500 m <sup>2</sup> .	GV	Der Betrieb solcher Anlagen gilt i.d.R. als gewerbsmässige Tätigkeit.

## 1.2. Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen

Einkommenssteuer			
	Kanton	Bund	Bemerkungen
Investitionskosten	Aktivierungspflicht	Aktivierungspflicht	Damit verbundene Subventionen und Investitionshilfen sind ebenfalls zu aktivieren.
Einspeisevergütungen	steuerbar	steuerbar	Sowohl periodische als auch einmalige Einspeisevergütungen.
Subventionen	steuerbar	steuerbar	Einmalabschreibungen siehe unter Abschreibungen.
Eigenverbrauch	steuerbar	steuerbar	Verbrauch für private Zwecke stellt steuerbare Privatentnahme dar.
Unterhaltskosten	Geschäftsaufwand	Geschäftsaufwand	-
Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 12 % (linear) / 25 % (degressiv) oder</li> <li>- 25 % (linear) / 50 % (degressiv) als Energiesparförderung in den beiden ersten Jahren oder</li> <li>- Einmalabschreibungen in max. Höhe der Subventionen (vgl. ESTV- Merkblatt A/2001)</li> </ul>		

Vermögenssteuer		
	Vermögenssteuerwert	Bemerkungen
auf eigenem Grundstück	gemäss Schätzung	-
auf fremdem Grundstück	gemäss Schätzung	Der Vermögenssteuerwert der Anlage gemäss Grundstücks-schätzung ist dem Betreiber zuzu-rechnen.
im Baurecht	gemäss Schätzung	Das Baurecht wird als eigenes Grundstück des Baurechtsberech-tigten geschätzt.

Interkantonale Steuerauscheidung
Photovoltaikanlagen sind einkommens- und vermögenssteuerlich entweder dem Belegenheitsort als Geschäftsort oder als Betriebsstätte zur Besteuerung zuzuweisen. Es gelten die Grundsätze der inter-kantonalen Steuerauscheidung für das Geschäftsvermögen.

### 1.3. Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Einkommenssteuer			
	Kanton	Bund	Bemerkungen
Investitionskosten	nicht abziehbare Anlagekosten, ausser für Ersatz bestehender Anlagen	abziehbare Investitionen in erneuerbare Energie	Kanton: Investitionskosten gelten bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten, sofern bei der Einkommenssteuer nicht bereits berücksichtigt.  Bund: Investitionen innert 5 Jahren seit Erstellung einer Baute oder in eine einem Neubau gleichkommenden Totalsanierung sind nicht abzugsfähige Anlagekosten.
periodische Einspeisevergütungen	steuerbar	steuerbar	Es gilt das Nettoprinzip, d.h. Gesamtvergütung abzüglich Eigenverbrauch und allfälliger Mietzinsaufwand (bei Anlagen auf fremdem Grundstück).  Einmalige Einspeisevergütungen gelten als Subventionen und sind steuerfrei.
Subventionen	steuerfrei	steuerfrei	Kanton: Minderung der Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer  Bund: Minderung allfällig geltend gemachter effektiver Unterhaltskosten.
Eigenverbrauch	steuerfrei	steuerfrei	-
Unterhaltskosten	pauschal/effektiv	pauschal/effektiv	Beim Ersatz einer Anlage können die Kosten als Unterhaltskosten geltend gemacht werden.
Abschreibungen	nein	nein	Wertminderung wird bereits durch Möglichkeit der Wechselfauschale berücksichtigt. So können Ersatzkosten am Ende der Lebensdauer der Anlage als effektive Unterhaltskosten abgezogen werden.

Vermögenssteuer		
	Vermögenssteuerwert	Bemerkungen
	Anlagen bis CHF 100'000 sind in der Schätzung als eigenständiger Wert aufgeführt. Anlagen mit höherem Investitionswert werden als eigene Schätzzeinheiten bewertet.	
auf eigenem Grundstück	gemäss Schätzung	-
auf fremdem Grundstück	gemäss Schätzung	Vermögenssteuerwert der Anlage gemäss Schätzung ist dem Betreiber zuzurechnen.
im Baurecht	gemäss Schätzung	Das Baurecht wird als eigenes Grundstück des Baurechtsberechtigten geschätzt.

Steuerausscheidung
Photovoltaikanlagen sind objektmässig einkommens- und vermögenssteuerlich dem Belegenheitsort zuzuweisen. Es gelten die Grundsätze für die interkantonale Steuerausscheidung für Grundstücke im Privatvermögen.

## 2. Photovoltaikanlagen als Fahrnisbauten

Photovoltaikanlagen gelten als Fahrnisbauten, wenn sie nicht fest und dauernd auf einem Grundstück, sei es auf einem Gebäude oder direkt auf dem Grundstücksboden, befestigt sind. Meist sind es Anlagen, die ohne Absicht bleibender und ohne feste äussere Verbindung auf einem Grundstück montiert werden (z.B. bei Demontagepflicht nach Nutzungsdauer der Anlage). Wird die Nutzung des fremden Grundstücks als Nutzungsdienstbarkeit (Art. 781 ZGB) ausgestaltet und im Grundbuch als selbständiges und dauerndes Recht eingetragen, gilt die Fahrnisbaute als eigenes Grundstück (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Es gelten die Grundsätze gemäss Ziffer 1.

Die einkommens- und vermögenssteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen als Fahrnisbauten richtet sich nach den Bestimmungen über das bewegliche Vermögen. Sofern keine Schätzung vorliegt, entspricht der Vermögenssteuerwert dem Verkehrswert (bei Privatvermögen) bzw. dem Einkommenssteuerwert (bei Geschäftsvermögen).

### Autor/Kontakt:

Renato Belchior, Natürliche Personen  
041 228 56 63, renato.belchior@lu.ch